

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wohnen“ der Gemeinde Rangsdorf vom 18.09.2017**

Aufgrund des § 3 und des § 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09 [Nr. 11], S.150) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 14.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

(1) Der Eigenbetrieb der Gemeinde Rangsdorf wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend der gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen: Eigenbetrieb „Wohnen“.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die ordnungsgemäße Verwaltung sämtlicher Wohn-, Geschäfts- und Erholungsgrundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde Rangsdorf befinden. Dazu gehört die Bewirtschaftung der Miet- und Pachtobjekte, einschließlich der Erbbaugrundstücke sowie der Erwerb und der Neubau von Wohn- und Geschäftsobjekten.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 25.000 € festgesetzt.

## **§ 4**

### **Zuständige Organe**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Gemeindevertretung
2. der Hauptausschuss
3. die Werkleitung

Für den Bürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

## **§ 5**

### **Werkleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird, durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters, eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.

(2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben des § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse für die Gemeindevertretung und den Hauptausschuss vor. Sie vollzieht die Entscheidungen des hauptamtlichen Bürgermeisters, des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

(4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Die Werkleitung hat den Leiter der Kämmerei, den Bürgermeister und den Hauptausschuss sowie die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.

(6) Die Werkleitung hat den Hauptausschuss gemäß § 20 EigV mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes**

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Bürgermeisters ab.

## **§ 7**

### **Werksausschuss**

Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.

## **§ 8**

### **Stellung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Abs. 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Abs. 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und

- c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Abs. 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.

(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält.

(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen.

## **§ 10**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.

(2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wohnen“ der Gemeinde Rangsdorf tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.

Rangsdorf, den 18.09.2017

gez.  
Rocher  
Bürgermeister